

Jugendordnung

[...]

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach § 46 SPO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmannschaft seines Stammvereins möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (Oberliga Baden-Württemberg) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateurmannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass Online aufgeführt wird.

B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2 Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- d) Schriftlicher Antrag des Vereins,
- e) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SBFV anerkannten Sportarztes.

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt: Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft in Wettbewerben auf Verbandsebene möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in der SBFV-Auswahl ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen Landesverbandes bestritten haben. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

- 3. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
- 4. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Ziffer 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.
- 5. Wegen der Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
- 6. Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.
- 7. Die in Aktivmannschaften eingesetzten Juniorenspieler verlieren nicht die Einsatzberechtigung für die Junioren-Mannschaft.
- 8. Für in Aktivmannschaften eingesetzte Juniorenspieler gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendordnung, insbesondere dürfen sie nach § 6 Ziffer 5 JO täglich nur an einem Spiel teilnehmen.

[...]